



PRESSEINFORMATION

Vom Glücksbringer zum Pechvogel

BirdLife Österreich informiert über den richtigen Umgang mit gebäudebrütenden Vogelarten

Wien, 16.6.2021 – **Noch bis in den Oktober hinein ist die Bautätigkeit an unseren Gebäuden groß, nicht nur von uns Menschen, sondern auch von unseren gefiederten Mitbewohnern. Seit Jahrhunderten haben Mehlschwalben, Mauersegler, Turmfalken oder Haussperlinge menschliche Bauwerke als Brutplatz auserkoren. Oft reichen kleine Mauerlöcher von wenigen Zentimetern, Nischen unter Dachvorsprüngen, Ziegeln oder Mauerspalten und Halbhöhlen an Gebäuden. Konflikte zwischen Mensch und Tier bleiben nicht aus. Die Vogelschutzorganisation BirdLife Österreich informiert am Höhepunkt der Brutsaison über den richtigen Umgang mit gebäudebrütenden Vögeln, denn diese sind streng geschützt!**

Eine Schwalbe macht noch keinen Sommer

Als Kulturfolger waren Schwalben einst aus den Dörfern und Städten nicht wegzudenken. Trotz dieser Anpassung sind sie inzwischen Sorgenvogel des Naturschutzes: Nur noch halb so viele Mehlschwalbenpaare als noch vor 20 Jahren werden dieses Jahr bei uns brüten (aktuell rund 15.000 Brutpaare österreichweit). Diese negative Bestandsentwicklung ist neben dem substantiellen Rückgang der Fluginsekten auf die schwindende Toleranz des Menschen zurückzuführen. Bebrütete Nester werden oftmals auch während der Brutzeit von Hauswänden geschlagen. Doch es gilt: Sämtliche, nicht jagdbare Vogelarten sind nach der EU-Vogelschutzrichtlinie streng geschützt.

Gesetzlicher Schutz über Naturschutzgesetze geregelt

Die Entfernung von unbenutzten Schwalbennestern, aber auch allen anderen Vogelnestern, die mehrfach genutzt werden können, ist in Österreich grundsätzlich verboten. Wenn Nester entfernt werden müssen, ist in allen Bundesländern mit Ausnahme Niederösterreichs eine behördliche Bewilligung erforderlich. In Niederösterreich dürfen Nester außerhalb der Brutzeit (also von Oktober bis Februar) entfernt werden, wenn keine andere zufriedenstellende Lösung zur Verfügung steht. Dies ist beispielsweise im Rahmen von Sanierungsarbeiten der Fall. Im Zweifelsfall ist allerdings die Behörde zu Rate zu ziehen, da das Vorhandensein „anderer zufriedenstellender Lösungen“ unbedingt im Vorhinein zu prüfen ist. Wird ein Gebäude derart verändert, dass die Schwalben keine Brutmöglichkeiten mehr finden, sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Die Missachtung kann eine Anzeige der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde (**Naturschutzgesetz des Landes (*) & §222 Strafgesetzbuch - Misshandlung, absichtliche Tötung**) und entsprechende Strafzahlungen zur Folge haben.

„Vögel sind Indikatoren für eine intakte, lebenswerte Umwelt. Freuen Sie sich, wenn Sie gebäudebrütende Vögel bei sich begrüßen können und schaffen Sie entsprechende Schutzmaßnahmen: Schwalben etwa verfüttern pro Brut über einen Kilogramm Insekten an den Nachwuchs, sie sind also eine „biologische Waffe“ gegen die Belastung von

Stechmücken in Ihrem Umfeld!“, weiß Gábor Wichmann, Geschäftsführer der Vogelschutzorganisation BirdLife Österreich. „Es liegt an unserer Gesellschaft, verantwortungsvoll mit der Natur und ihren Bewohnern umzugehen, um das massenhafte Sterben vieler Arten – wie auch unserer Schwalben - aufzuhalten!“

Wie ist ein Vogelbrutplatz am Gebäude zu erkennen? Ein sichtbares Nest und das regelmäßige Ein- und Ausfliegen von Vögeln etwa in Mauerlöchern und Ritzen, sowie die Bettelrufe von Jungvögeln, geben Hinweise auf eine Vogelbrut. Aber Achtung: viele Vogelarten, wie etwa der Mauersegler, verhalten sich in Nestnähe sehr unauffällig, um Spuren für Nesträuber zu verwischen.

Wie ist vorzugehen, wenn am Gebäude gebrütet wird? Brüten Vögel am eigenen Haus, sind Akzeptanz und Geduld angesagt. Vom Schlüpfen bis zum Ausfliegen der Jungvögel dauert es während der Vogelbrutzeit von März bis Oktober rund 12 bis 56 Tage. Ein frühzeitiges Entfernen der Nester oder ein Umsiedeln der Nester und Vögel ist aufgrund der Gesetzeslage nicht möglich, die Sanierungsarbeiten sollten daher auf das Ende der Brutzeit verschoben werden. Sofern die Bergung der Vögel unumgänglich ist, sollte eine Wildtier-Auffangstation kontaktiert werden.

Wann sind Ersatznisthilfen anzubringen? Sofern im Zuge von Sanierungsarbeiten außerhalb der Brutzeit Mauerlöcher oder Spalten geschlossen oder Nischen entfernt werden müssen, sind Ersatznisthilfen anzubringen. Dabei werden entweder neue Hohlräume nahe der ursprünglichen Nistplätze geschaffen oder man behilft sich mit künstlichen Halbhöhlen-Nisthilfen unter Dach- oder Fassadenvorsprüngen.

(*) Naturschutzgesetze der Länder – Zusammenfassung:

Burgenland: Abwehrmaßnahmen gestattet bei Unzumutbarkeit

Kärnten: jegliche Eingriffe untersagt

Niederösterreich: Zerstörung außerhalb der Brutzeit nur gestattet, wenn keine andere zufriedenstellende Lösung

Oberösterreich: jegliche Eingriffe untersagt

Salzburg: jegliche Eingriffe untersagt

Steiermark: jegliche Eingriffe untersagt

Tirol: jegliche Eingriffe untersagt

Vorarlberg: jegliche Eingriffe untersagt

Wien: jegliche Eingriffe untersagt

(*) Naturschutzgesetze der Länder – Auszüge im Detail:

Burgenland

§ 16 Besonderer Tierartenschutz

(2) Geschützte Tiere dürfen in allen ihren Entwicklungsformen weder verfolgt, beunruhigt, gefangen, befördert, gehalten, verletzt, getötet, verwahrt, entnommen, noch geschädigt werden. Die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern, die Entfernung von Nestern sowie das Sammeln der Eier in der Natur und der Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand, der Vogelarten des Abs. 1 ist verboten. Für jene Tierarten des Abs. 1, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführt sind, sind weiters jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur sowie jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verboten. Das Feilbieten sowie der Erwerb und die Weitergabe geschützter Tiere oder von Teilen solcher Tiere ist ohne Rücksicht auf Zustand, Alter oder Entwicklungsform verboten. Auch darf nicht die Bereitschaft zum Verkauf oder Erwerb solcher Tiere öffentlich angekündigt werden.

Artenschutzverordnung § 5 Der Schutz und die Pflege von Anlagen

(2) Unbeschadet der Bestimmung des § 18 Abs. 1 NG 1990 sind im Bereich von Wohn- oder Betriebsgebäuden dem Erfolg angepasste Maßnahmen zur Abwehr von Tieren erlaubt, sofern deren Anwesenheit für die Benutzer unzumutbar ist. Unzumutbar ist die Anwesenheit von Tieren insbesondere, wenn diese geeignet ist, die Wohn- oder Nutzungsqualität zu beeinträchtigen oder Schäden an Sachwerten zu erwarten sind.

Kärnten

§ 19 Besonderer Tierartenschutz

(2) Vollkommen geschützte Tiere dürfen in allen ihren Entwicklungsformen weder verfolgt, beunruhigt, gefangen, befördert, gehalten oder getötet werden. Das Feilbieten sowie der Erwerb und die Weitergabe solcher Tiere oder Teile von solchen Tieren ist ohne Rücksicht auf Zustand, Alter oder Entwicklungsform verboten. Auch darf nicht die Bereitschaft zum Erwerb solcher Tiere öffentlich angekündigt werden.

(3) Das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören von Brutstätten vollkommen geschützter Tiere ist verboten. In der freien Landschaft ist das Beunruhigen, Zerstören oder Verändern des Lebensraumes (Nistplatzes, Einstandes) vollkommen geschützter Tiere verboten.

Niederösterreich

§ 18 Artenschutz

(4) Es ist für die nach den Abs. 2 und 3 besonders geschützten Arten verboten: Tiere zu verfolgen, absichtlich zu beunruhigen, zu fangen, zu halten, zu verletzen oder zu töten, im lebenden oder toten Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten; Eier, Larven, Puppen oder Nester dieser Tiere oder ihre Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtsstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen sowie Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten und in der Verordnung aufgeführten Arten, insbesondere durch Fotografieren oder Filmen, zu verursachen.

(7) Das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören der Brutstätten oder Nester besonders geschützter Tiere ist, wenn sie keine Jungtiere enthalten und sich in Baulichkeiten befinden, von Oktober bis Ende Februar gestattet, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.

Oberösterreich

§ 28 Besondere Schutzbestimmungen

(3) Die geschützten Tiere in allen ihren Entwicklungsformen dürfen nicht verfolgt, beunruhigt, gefangen, befördert, gehalten oder getötet werden. Der Verkauf, das Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf dieser Tiere ist unabhängig von deren Alter, Zustand oder Entwicklungsform verboten. Dies gilt sinngemäß auch für erkennbare Teile oder aus diesen Tieren gewonnene Erzeugnisse.

(4) Jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tiere ist verboten.

Salzburg

§31 Besonderer Schutz freilebender Tiere

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung zu geschützten Tierarten zu erklären:

1. die im Land Salzburg freilebenden richtliniengeschützten Tierarten;
2. andere im Land Salzburg vorkommende Tierarten, die in ihrem Bestand allgemein oder in bestimmten Gebieten gefährdet sind und an deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes ein öffentliches Interesse besteht;
3. richtliniengeschützte Tiere der in einem anderen Land der Europäischen Union vorkommenden Arten.

Der Schutz kann sowohl zeitlich als auch gebietsmäßig beschränkt werden. Wild (§ 4 des Jagdgesetzes 1993) und Wassertiere (§ 2 Z 14 des Fischereigesetzes 2002) können nicht Gegenstand einer solchen Verordnung sein.

(3) Der Schutz von unter Abs 1 Z 1 oder 2 fallenden Vogelarten verbietet:

1. alle absichtlichen Formen der Verfolgung, des Fangs oder der Tötung solcher Tiere;
2. die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Niststätten und Eiern und die Entfernung von Niststätten;
3. das Sammeln der Eier in der Natur und den Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand;

Landesrecht Salzburg

4. das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeiten, sofern sich dieses Stören auf die Erhaltung der Vogelarten erheblich auswirkt;
5. das Halten von Vögeln der Arten, die nicht gejagt oder gefangen werden dürfen;
6. den Verkauf von lebenden und toten Tieren und von deren ohne weiteres erkennbaren Teilen oder von aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen, sowie deren Beförderung und das Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf.

Steiermark

§ 18 Schutz der Vögel

(1) Alle von Natur aus wildlebenden Vögel mit Ausnahme der in Anhang II Teil A und B der VS-Richtlinie als jagdbar angeführten Vogelarten sind geschützt. Durch Verordnung der Landesregierung können für gezüchtete Exemplare geschützter Vogelarten Vorschriften über die Kennzeichnung und Meldung des Bestandes der gezüchteten Vogelarten festgelegt werden. Bei der Erlassung der Verordnung ist die steirische Landesjägerschaft anzuhören.

(2) Für geschützte Vogelarten gelten folgende Verbote:

das absichtliche Töten oder Fangen, ungeachtet der angewandten Methode, die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung sowie Entfernung von Nestern und Eiern aus der Natur, einschließlich deren Besitz auch in leerem Zustand, das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung erheblich auswirkt.

Tirol

§ 25 Geschützte Vogelarten

(1) Die unter die Vogelschutz-Richtlinie fallenden Vogelarten, ausgenommen die im Anhang II Teil 1 und 2 genannten Arten, für die in Tirol eine Jagdzeit festgelegt ist, sind geschützt.

Verboten sind:

- a) das absichtliche Töten oder Fangen, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) das absichtliche Zerstören oder Beschädigen von Nestern und Eiern und das Entfernen von Nestern;
- c) das Sammeln der Eier in der Natur und der Besitz dieser Eier, auch im leeren Zustand;
- d) das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich dieses Stören auf den Schutz der Vogelarten erheblich auswirkt;

Vorarlberg

Naturschutzverordnung

§ 5) Allgemeine Bestimmungen zum Schutz von Tieren

(1) Frei lebende Tiere sowie deren Entwicklungsformen dürfen nicht absichtlich beunruhigt, verfolgt, gefangen oder getötet werden. Ihre Brutstätten und Nester dürfen nicht absichtlich entfernt oder zerstört werden.

§ 7) Geschützte Vögel

(1) Alle Arten von freilebenden Vögeln sind, soweit sich aus dem Abs. 2 nichts anderes ergibt, nach dem 1. Abschnitt dieser Verordnung geschützt.

(2) Nicht geschützt nach dem 1. Abschnitt dieser Verordnung sind im Rahmen der nach den jagdrechtlichen Vorschriften zulässigen Jagdausübung der Birkhahn, das Schneehuhn, der Fasan, die Ringeltaube und die Türkentaube, die Waldschnepfe, die Saatgans, der Höckerschwan, die Stock-, Krick-, Tafel- und Reiherente, das Blässhuhn, die Lachmöwe, die Elster, die Rabenkrähe sowie der Eichelhäher.

(3) Es ist verboten,

- a) geschützte Vögel absichtlich zu beunruhigen, absichtlich zu verfolgen, absichtlich zu fangen oder absichtlich zu töten,
- b) Gelege von geschützten Vögeln aus den Nestern zu entfernen, absichtlich zu beschädigen oder absichtlich zu vernichten,
- c) geschützte Vögel zu halten, im lebenden oder toten Zustand zu verwahren, zu befördern, anzubieten, zu veräußern oder zu erwerben, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass der Vogel nicht oder in rechtmäßiger Weise der freien Natur entnommen worden ist; dies gilt sinngemäß auch für das Gelege geschützter Vögel, ohne weiteres erkennbare Teile dieser Tiere oder aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen; dies gilt auch für Vogelarten, die in Vorarlberg nicht vorkommen, soweit sie den Schutz der Vogelschutzrichtlinie genießen;
- d) Nester oder andere Brutstätten von geschützten Vögeln absichtlich zu beschädigen oder zu entfernen,

Wien

§ 10. Besondere Schutzmaßnahmen

(5) Für streng geschützte und geschützte Vögel sind folgende Maßnahmen verboten:

1. alle Formen des Fangens oder der Tötung, ungeachtet der angewandten Methode,
2. jede absichtliche Störung, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Erhaltung eines lebensfähigen Bestandes erheblich auswirkt,
3. jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und die Entfernung.

Beigefügtes Foto stehen Ihnen bei Angabe des angeführten Fotoautors © und im Zusammenhang mit dieser Aussendung zur Verfügung. Weitere Materialien im Pressedownloadbereich: <https://www.birdlife.at/page/presse>

Rückfragehinweis:

Dr. Susanne Schreiner, Pressesprecherin BirdLife Österreich

Mobil: +43 (0) 699 181 555 65

susanne.schreiner@birdlife.at

www.birdlife.at